Beiblätter

zu den

Allgemeinen Unterhaltungs-Blättern.

Die Angelegenheiten und Ereignisse Westphalens und der Rheinlande.

Jahrgang 1829. — Nr. 3. — Am 15. Februar.

Provinzialgesetze und Verordnungen.

Verordnung des Königl. Oberpräsidenten der Rheinprovinzen vom 14. Januar 1829, die Anfertigung einer Adelsmatrikel für die Rheinprovinzen betreffend.

Sämmtliche Einwohner der Rheinprovinzen, welche adliche Prädikate zu führen berechtigt sind, mit Ausnahme derjenigen, die in Folge der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 18. Januar 1826 und der Oberpräsidial-Bekanntmachungen vom 24. April desselben Jahres und 18. August 1827 die Berechtigung zur Wiederherstellung ihrer durch die französische Gesetzgebung aufgehobenen Adelsrechte bereits nachgewiesen, werden durch die obengenannte Verordnung aufgefordert, ihre desfalsige Befugniß zur Führung adlicher Titel, Prädikate und Wappen durch Einsendung ihrer Beweisurkunden in Urschrift oder beglaubter Abschrift spätestens bis Ende Dezembers dieses Jahres nachzuweisen, widrigenfalls sie sich die Nichtaufnahme ihres Standes in die Adelsmatrikel selbst beizumessen haben.

Oeffentliches Volksleben.

Der Westphälische Provinzial-Landtag.
[Schluß.]

Hinsichtlich Schiffbarmachung der Ruhr und Lippe ist die Zuziehung eines ständischen Commissarius bei der Generalbefahrung dieser Flüsse in der Art genehmigt, daß die hierzu gewählten Abgeordneten dabei alterniren. Auch soll es den Ständen gestattet sein, wenn sie auf gemeinsame Kosten oder Aktien Kunststraßen anlegen, zur Beaufsichtigung Commissarien zu ernennen.

Auf den Antrag wegen Sicherung des Eigenthums der Fabrikzeichen bei der Eisen- und Stahlfabrikation ist eröffnet, daß nach der bisherigen Erfahrung die Bestimmungen des Allg. Landrechts jeden Fabrikanten gegen Nachmachen seiner Fabrikzeichen im Inlande schützen, ohne daß es anderer Maßregeln bedürfe.

Was das zur Begünstigung der inländischen Papiermühlen in Vorschlag gebrachte Verbot der Ausfuhr von Lumpen oder einer Besteurung von 15 Thlr. pro Centner betrifft, so ist dies zur Begutachtung höheren Orts vorgelegt, die angeordneten Untersuchungen haben indeß ihre Endschaft noch nicht erreicht.

Das Gesuch um Verminderung der Eingangsabgaben von dem in die westlichen Provinzen eingehenden ausländischen Weine ist nicht zulässig befunden worden, eben so auch hinsichtlich der Beschaffung des Salzbedarfs durch westphälische Salzwerke.

Die Errichtung einer Provinzial-Hülfsbank betreffend, ist das von dem Geheimen Staatsrath Niebuhr erforderte Gutachten noch nicht eingegangen, der Antrag wegen zehnjähriger Sistirung der Tabacksteuer inzwischen durch die bekannte Kabinetsordre vom 29. März erledigt.

Der Antrag wegen Stundung der Maischsteuer bis zur wirklichen Consumtion des Branntweins ist für unausführbar erklärt, dagegen ist

die Bereitung des Haustrunks in beweglichen Kesseln steuerfrei zugelassen.

Dem Antrage wegen Aufhebung der Kathedralsteuer konnte, als die Unterthanen wenig drückend und zum Unterhalt der Domkirchen zu Münster und Paderborn erforderlich, nicht stattgegeben werden, eben so wenig die Petition um Herabsetzung des Kochsalzpreises. Dagegen soll das Gesuch um Verminderung des Preises vom Abfallsalze auf den Salinen berücksichtigt werden. Eben so sind Seine Majestät nicht abgeneigt, die Bitte um Beschränkung der Bergzehntabgabe vom Bruttoertrage zu beschränken.

Nicht minder ist das Gesuch um Verminderung der zur Deckung der Steuerausfälle ausgeschriebenen Zulage-Steuerprocente dadurch erledigt, daß auf Allerhöchstem Befehl die Beischläge zu dem Remissionsfond auf zwei Procent herabgesetzt sind.

Dem Antrage auf Erstattung der vom Fürstenthum Siegen pro 1815—1825 gezahlten Tabacksersatzsteuer ermangelt es an einem rechtlichen Fundament. Auch ist der Bau einer Kunststraße von Lützel nach Ferndorff, wofür der reklamirte Betrag verwandt werden sollte, nicht genehmigt, da schon die Anlage einer Chaussee von Olpe nach Erndtebrück von Sr. Majestät genehmigt und ein Kostenzuschuß aus Staatskassen bewilligt worden.

In Betreff der Ausdehnung der Beschränkung bei Mühlenanlagen auf die Provinz Westphalen ist der Antrag, die im Herzogthum Westphalen und im Wittgensteinschen noch bestehende Banngerechtigkeit aufzuheben, der zur Prüfung der Gesetze über die gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse ernannten Ministerialkommission vorgelegt.

Die Beschleunigung der Justizorganisation im Herzogthum Westphalen bleibt bis zur beendigten Revision der Gesetze über das Gerichtsverfahren ausgesetzt. Die Vorschriften der Hypothekenordnung sind durch den Landtagsabschied dahin modificirt, daß die Einwirkung der Gerichte behufs der Besitztitelberichtigung in den Fällen suspendirt worden, wo nicht ausdrücklich von einem Interessenten darauf angetragen wird.

Die erbetene Ermäßigung des Preises der Gesetzbücher soll bei der neuen Ausgabe des revidirten Landrechts und der Gerichtsordnung eintreten. Wegen der Forderung des Herzogthums Westphalen an die österreichische Regierung aus den Reichskriegen von 1794 ist das auswärtige Ministerium mit dem österreichischen Kabinette in Unterhandlung getreten; die Verwendung wird — wie zu hoffen steht — ihren Zweck nicht verfehlen.

Schließlich muß noch erwähnt werden, daß der Antrag wegen Anordnung von Handelskammern, Fabrikgerichten und Erlassung einer Fabrikenordnung Se. Majestät des Justizministers Exzellenz angewiesen haben, Fabriken-Gerichte, die jedoch nicht als Specialbehörden, sondern als Deputationen der bestehenden Justiz- und Verwaltungsbehörde fungiren sollen, einzurichten.

Dieses sind die Resultate, welche in dem Landtagsabschiede vom 13. Juli 1827 niedergelegt worden sind. Wir haben sie den Lesern in der Kürze mit Umgehung des minder allgemein Wichtigen hier mitgetheilt, und sehen mit ihnen dem Abschied hinsichtlich des zweiten Westphälischen Landtags erwartungsvoll entgegen. Segen und Gedeihen unsrem Vaterlande, welches durch die Landstände ihm werden wird, wenn sie ihrer im Gesetz vom 25. Juni 1824 ausgesprochenen Bestimmung genügen, nemlich das gesetzmäßige Organ der Provinz zu sein.

„Wir können dieser Bestimmung — sagt der Herr Landtagsmarschall Staatsminister Freiherr von Stein Exz. im Schlußvortrage beim zweiten Provinziallandtag — nur durch ernstes Streben nach Vervollkommnung und Ausbildung des Innern des Instituts entsprechen, die durch Gründlichkeit der Arbeiten und strenge Gewissenhaftigkeit bei den Wahlen der Abgeordneten vorzüglich erreicht wird. Die Wahlen müssen auf Männer fallen, welche Kenntniß der Gesetze, der Verfassung, der bedeutenden örtlichen und persönlichen Verhältnisse, der Interessen des Ackerbaus und der Gewerbe in sich vereinigen."

Diese Eigenschaften belebe und leite ein religiöser Sinn, reine Vaterlandsliebe, Entfernung von Partheigeist und eitler Selbstzufriedenheit; auf diese Art wird aus dem Verein so begabter und gesinnter Männer unter göttlichem Beistand reicher Segen für das Vaterland entquellen. G.

Biographieen.

Peter Cornelius.

Cornelius gehört jenen, vom Himmel begünstigten Geistern, die Alles durch sich selbst sind, und die lehren können, was sie selbst nie ge-

lernt haben. In Dichtung wandelt er Alles, was er berührt, glücklicher als jener unglückliche König, unter dessen Griffen Alles zu Gold wurde. Er wurde am 3. September 1783 zu Düsseldorf geboren, und von seinem Vater, dem Inspektor der dortigen Gemäldegallerie, selbst in die Kunst eingeführt. Dieser hielt den fast noch kindischen Knaben zu strenger Zeichnung an nach den strengen Vorbildern Raphaels und Markantons. Den Vater vorlor er früh, und ihn und seinen Bruder trafen Hausvatersorgen schon in früher Jugend. Aechtes Gewächs rankt sich aber um so muthiger dagegen auf, und so war's auch mit Cornelius.

Göthe war der früheste Erkenner dieses großen Talentes. Im Jahre 1804—1806 vollendete Cornelius die Preisaufgaben nach Weimar, wovon die Propyläen sprachen, eine wild überschwemmende Fluth, Odysseus in der Cyklopenhöhle und Herkules Begegnung mit Medusen im Orkus. — In dem Unglücksjahre des Tilsiter Friedens 1807 malte er die Kirche zu Neuß. Im Jahre 1809 ging er nach Frankfurt und malte dort in Oel eine heilige Familie für den Fürsten Primas. Außerdem sind eine Grablegung, eine Flucht nach Egypten und die klugen und thörichten Jungfrauen von ihm als Oelgemälde bekannt.

Im Herbste des Jahres 1811 zog Cornelius nach Rom. Dort vollendete er seinen grandiösen Cyclus aus dem Faust, und jenen zweiten, nicht minder Herrlichen aus den Nibelungen, dort den Abschied des Apostels Paulus von den Ephesern mit Overbeck letzteres gemeinschaftlich. Die Lust zur Freskomalerei waltete in Cornelius besonders mächtig. Der preußische Generalkonsul Bartholdy hatte den Ruhm und Genuß, in seinem Hause auf Trinità di monte ein solches Werk, das Leben Josephs in Egypten, durch Cornelius, Overbeck, Schadow und Veith zuerst verwirklichen zu wollen. Canova, der Cornelius ungemein hochschätzte, wollte ihn durchaus bereden, im Vatikan eine Lunette zu malen. Indeß hatte Cornelius schon mit Schnorr und Overbeck eine andere größere Arbeit übernommen, die Fresko's in der Villa Massimi aus dem Leben der drei großen Classiker Italiens, Cornelius des Dante, Schnorr des Ariost und Overbeck des Tasso. Eben waren drei Cartons fertig, als der damalige Kronprinz, jetzige König von Baiern Alles aufbot, um Cornelius für München zu gewinnen und durch ihn eine Schule zu gründen. Gleichzeitig erhielt Cornelius einen dringenden und ehrenvollen Ruf an die Spitze der Kunstakademie seiner Vaterstadt Düsseldorf. 1820 war er in Berlin, für den erhaltenen Ruf zu danken, den er, so lange die Münchener Kunstakademie in dem greisen Langer noch ihren verdienten Vorstand hatte, auch in so fern annahm, daß er die Düsseldorfer Akademie reorganisirte, und ihr stets die eine Jahreshälfte widmete, während er in der andern rastlos für die Münchner Glyptothek arbeitete.

Alle jugendlichen Talente wurden von Cornelius Ruf und von seiner Persönlichkeit angezogen, und schnell sah er sich von einer Schule umgeben. Nicht nur, daß dadurch die besonders seit der Säkularisation fast verschwundene Freskomalerei wieder erstand, es wurde auch die Oelmalerei nicht minder fleißig geübt. Die Bestellungen blieben nicht; dahin gehören das jüngste Gericht, großes Freskobild im Assisensaale zu Coblenz, die Fakultäten in der Aula zu Bonn, die mythologischen Darstellungen auf der Burg des Freiherrn von Plessen. Bei der Vermählung des Kronprinzen im November 1823 wurde zum erstenmale die Glyptothek beleuchtet, und der Anfang der Arbeiten von Cornelius von den höchsten Herrschaften in Augenschein genommen.

Nach dem am 6. August 1824 erfolgten Absterben des Direktors der Akademie der bildenden Künste, Johann Peter von Langer zu München, wurde Cornelius sein Nachfolger, und hier wirkt er mit der ganzen Kraft seines Genies. Mit ihm vereint wirkt dort auch

Clemens Zimmermann,

gleichfalls ein Düsseldorfer von Geburt, wo er am 4. November 1788 geboren ward. Er genoß, wie Cornelius, Langers Unterricht, der früher Direktor der Akademie zu Düsseldorf war, kam 1808 nach München, wo er sich der Lehre und Anweisung desselben wieder erfreute. Die Preisaufgabe vom Opfer Noah's gab ihm Gelegenheit zu besonderer Auszeichnung. Mit Verstand und Glück betrieb er die Portraitmalerei, führte aber auch mehrere sehr große Oelbilder gelungen aus, Theseus mit seiner Mutter, eine heilige Familie und Johannes in der Wüste lebensgroß. Im Jahre 1815 trat Zimmermann an die Spitze der Kunstschule zu Augsburg und ward zugleich Direktor der dortigen Gallerie. Die Vorbilder Tizian's, Amberger's, Cranach's, Vandyk's und der Holbeine trugen in einem so bildungsdurstigen Geiste wie Zimmermann's nicht wenig bei, den historischen Sinn zu schärfen. In der Gallerie selbst befindet sich auch Zimmermanns treffliches lebensgroßes Ebenbild des verstorbenen Königs

Max Joseph von Baiern. — Die ersten drei Friedensjahre 1816—1819 widmete er einer sorgfältig benutzten Reise durch Italien, und dann stand er wieder seiner Kunstschule zu Augsburg vor, bis er 1825 an die Akademie zu München berufen ward. Künstlerische Besonnenheit, Ordnung der Ideen und fortschreitende wissenschaftliche Bildung ist Zimmermanns Charakter. Mit beiden zugleich wirkt in München

Heinrich Heß,

ebenfalls zu Düsseldorf am 19. April 1798 geboren. Von ihm hegt die Münchener Schule ausgezeichnete Erwartungen. Ein 9jähriger Knabe zog er, als das Großherzogthum Berg in Murats Hände fiel, mit seinem Vater, Hofkammer-Kupferstecher nach München. Ungewöhnlich früh trat er in die Akademie unter Langers Leitung. Im Herbste 1821 ging Heß nach Rom, und im Spätsommer 1826 kehrte er wieder heim. Der Parnaß, Apoll mit den Musen in Lebensgröße erregte billige Bewunderung, wie der junge Künstler in 4 Jahren sich zu solcher Vollkommenheit in der Technik emporarbeiten konnte. Es erregte auch für die historische Oelmalerei Hoffnungen, nachdem Cornelius die Freskomalerei so schnell gehoben hatte. Thorwaldsen's Bildniß von Heß, hinsichtlich der Aehnlichkeit und des Effekts trefflich ausgeführt, wird zugleich zum schönen Zeugnisse für ihn. Heß hat den Auftrag, die Hofkapelle zu Allerheiligen des Königsbaues oder der neuen Residenz mit Fresken auszuschmücken, zwei geräumige Kuppeln und zwei Seitenvertiefungen, wozu er eine reiche Composition aus dem alten und neuen Bunde entworfen hat. — So hat München drei ausgezeichnete Maler, aus unserm Vaterlande hervorgegangen, aufzuweisen.

Sagen und Geschichten.

Die bucklichten Spielleute.

Es war im Jahre 1549 des Herrn, als spät in der Nacht ein armer bucklichter Geiger von einem Dorfe nach Aachen zurückkehrte; denn er hatte bei einem Hochzeitstanze gespielt. Wohlgemuth schritt er dem Münster vorbei, als grade die Thurmuhr die Mitternachtstunde verkündete. Halb im Taumel hatte ihn weder Zeit noch Ort gekümmert; um desto mehr erschrak er bei dem Glockenschlage, und als er zugleich in der Luft ein Schwirren, wie von Eulen- und Fledermausflügeln vernahm. Mit schnellern Schritten eilte er heim, staunte aber nicht wenig, als er in die Schmiedegasse einbog, und alle Fischbänke von unzähligen Lichtern schimmern sah. Darauf standen köstliche Speisen in goldenen und silbernen Schüsseln, und goldener Wein glänzte in großen Kristallkrügen. Und ringsumher saß eine Menge reichgekleideter Damen, die sich Alles trefflich schmecken ließen. Erschreckt drückte sich der Spielmann in eine Ecke; allein es war zu spät; denn eine der reichgeputzten Damen hatte ihn bemerkt, und führte ihn bei der Hand zum Tische, dem die Kniee schlotterten und die Zähne klapperten vor gewaltiger Angst.

Fürchte Dich nicht — begann sie zu ihm — und spiele ein lustiges Liedlein auf! Dabei reichte sie ihm einen Becher herrlichen Weins; der gab dem armen Spielmann Muth, und alsbald begann er lustig zu fiedeln. Schnell wurden die Bänke zur Seite geschafft, die Damen erhoben sich, und bald tanzten die Damen munter durcheinander. Da summte plötzlich die Thurmuhr; es war drei Viertel nach Zwölf. Plötzlich hielten die Paare ein; Alles ward wiederum ruhig, und in seine vorige Ordnung gerückt. Unentschlossen stand der Spielmann da, als die Dame wieder zu ihm trat, sprechend: Braver Fiedler, du hast uns wacker vergnügt; dafür sollst du auch deinen Lohn haben. Und damit hatte sie ihm bereits sein Wamms ausgezogen, und ehe er sich umgesehn, hatte sie ihm schon mit einem Griffe seinen Höcker abgenommen.

Wer war froher, als unser erleichterter Spielmann! Voll Dank wollte er vor seiner Wohlthäterin niederfallen — da schlug die Thurmuhr Eins — und Damen, Lichter und Schüsseln waren verschwunden, und allein stand der Spielmann da in der öden Nacht, freute sich indeß nicht wenig, daß sein Höcker verschwunden war. Da hob er sein Wamms auf voll Freude, um schnell nach Hause zu wandern; da es aber sehr schwer war, forschte er nach der Ursache, und siehe — beide Taschen waren voll Geld. Mit noch größerer Freude eilte er nach Hause, wo ihn Frau und Kinder beim Erwachen freudig empfingen. Die Geige aber, die all das Glück in's Haus gebracht, ward anderen Morgens zum Gedächtnisse unter dem Bilde des Schutzpatrons aufgehangen. —

Das Glück des armen Spielmanns wurde alsbald durch die ganze Stadt ruchtbar und erregte viel Neider, worunter sich vorzüglich ein anderer ebenfalls bucklichter Spielmann durch seinen Groll auszeichnete. Der rastete und ruhete

nicht, sondern begab sich in der anderen Nacht nach den Fischbänken, sein Glück zu versuchen, wo er auch dasselbe Gelage fand, und gleichfalls zum Spielen aufgefordert ward. Er fiedelte und man tanzte; als der Tanz geendet, trat er, Rock und Weste ausziehend, keck zum Tische. Und siehe — die Dame nahm den Deckel von einer der silbernen Schüsseln, und ehe er sich's versah, klebte der darin aufbewahrte Höcker seines Gesellen vor seiner Brust.

So stand denn der Neidhard mit doppeltem Bollwerk umgeben, und traute seinen Augen nicht, bis im selben Momente beim ersten Schlage der Morgenstunde der Spuk verschwand, und er sich unter zwiefacher Last nach Hause trollen konnte. Noch lange Zeit hindurch mußte er das Warnungszeichen seines Neides mit herumschleppen, und die Aeltern pflegten ihren Kindern bei seinem Anblicke die Geschichte zu erzählen und sie zu warnen:

Hütet euch vor dem schwarzen Laster des Neides; denn er gibt euch in die Macht des Teufels und seiner Gesellen!

Der Hirschgürtel.

Kaiser Ludwig II. war einst auf der Jagd, und jagte einem Hirsche so weit nach durch den Wald, daß er sich verirrte und von seinem Gefolge sich ganz entfernt hatte, weshalb er sich genöthigt sah, bei dem Pfarrer von Kotzhausen, Wilhelm geheißen, sein Nachtlager zu nehmen. Ohne sich als Kaiser zu erkennen zu geben, bat er ihn um Nachtherberge, und der gastfreie Pfarrer nahm ihn freundlich auf und bewirthete ihn nach Kräften. Indeß entdeckte sich der Kaiser am andren Morgen seinem frommen, gastfreien Wirthe, und sagte ihm, er möge sich eine Gnade erbitten. Der ehrwürdige Diener des Herrn erwiederte aber, wie ihm der Himmel Alles im vollem Maaße gewährt, und er nichts zu wünschen übrig habe. Als aber der Kaiser noch mehr in ihn drang, so sagte der Pfarrer: Soll und muß ich denn um etwas bitten, so wollet ihr mir, wenn ihr den Hirsch erlegt, wornach ihr jagt, ein Stück von der Haut geben, daß ich mir einen Gürtel daraus fertigen lasse. Der Kaiser gelobte ihm dies und schied.

Mehrere Jahre nach diesem Begebniß traf es sich, daß der fünfte Bischof von Münster, Bertoldus mit Namen, das Zeitliche um das Ewige tauschte. Dies ward dem Kaiser kund gethan, der damals noch die bischöflichen Stühle besetzte; und er gedachte in seinem Herzen des frommen, bescheidenen und gastfreundlichen Pfarrers zu Kotzhausen, und sandte Boten zu ihm, und beschied ihn zu sich. Der Pfarrer erstaunte ob dieses kaiserlichen Rufes, und als er in der Hofburg angekommen, trat ihm der Kaiser freundlich entgegen, und sprach: es ist nun, ehrwürdiger Herr, jener Hirsch erlegt, und ich habe dich rufen lassen, dir die Haut zu geben, davon du dir einen Gürtel magst machen lassen.

Wilhelmus aber begriff den räthselhaften Sinn des kaiserlichen Wortes nicht, worauf dann der Kaiser fortfuhr: der ehrwürdige Bischof Bertoldus von Münster ist gestorben, und das Stift bedarf eines neuen Hirten. Ich habe dich dazu ausersehen, und empfehle dir das Wohl deiner neuen Kinder.

Also ward der fromme, bescheidene Pfarrherr zu Kotzhausen Bischof von Münster.

Kunstverein.

Vorschlag zu einem Kunstverein für das Rheinland und Westphalen, in Beziehung auf die Maler-Akademie zu Düsseldorf.

Wir leben in einer Zeit, worin sich eine lebendige Theilnahme an Alles, wodurch Wahres, Gutes, Schönes und Nützliches gefördert wird, überall zeigt und erfreulich ausspricht. In dieser Beziehung können wir stolz auf jede frühere Zeit zurückblicken. Besonders zeigt sich dieses löblich-eifrige Streben seit der Befreiung des Vaterlandes vom fremden Joche, und die gewaltige Begeisterung zur Wiedererlangung der Volksfreiheit machte grade den Anfang dieses allgemeinen regen Lebens im Staate und Volke. Sie rief zur Wiedererkämpfung des verlornen Gutes zu den Waffen, sie errang das Kleinod wieder, und dieses wiedererrungene Gut in seinem größten, ihm würdigen Schmucke darzustellen und zu erheben, das ist der Zweck des jetzt herrschenden Strebens, welches sich nicht allein auf Förderung des allgemeinen Wohlstandes, der Religiösität und Moral, Bildung und Wissenschaft beschränkt, sondern auch auf die Kunst sich ausdehnt. —

Von besonderem Einflusse auf diese und insbesondere auf die Malerkunst ist der von dem Herrn Regierungs-Chefpräsidenten von Pestel gemachte Vorschlag zur Bildung eines Kunstvereins für die Rheinlande und Westphalen in Beziehung auf die Maler-Akademie zu Düsseldorf, den wir

unsren Lesern seiner Wichtigkeit wegen hier mittheilen.

—„In Berlin bestehet bekanntlich ein Kunstverein", dessen Zweck es ist, namentlich durch den Ankauf der vorzüglichsten Gemälde aus denen, welche dort jährlich zur Ausstellung kommen, die Bestrebungen der Künstler zu unterstützen, das Talent aufzumuntern und so der Kunst selbst im Wesentlichen förderlich zu sein. Seine Fonds zieht er aus Beiträgen, die bei der großen Verbreitung, welche er bereits gewonnen, jährlich nur 5 Rthlr. betragen und ihn gleichwohl in den Stand setzen, ganz ungemein bedeutende Ankäufe ꝛc. zu machen. Die angekauften Gemälde werden dann unter die Theilnehmer des Vereines verlooset und den Gewinnenden kostenfrei zugesendet.

Auf diese Art ist der tüchtige Künstler für den Absatz seines Werkes gesichert; er kann mit Freude, Liebe und Zuversicht Tüchtiges schaffen, und der Kunstfreund hat Gelegenheit, mit geringem Gelde wesentlich zu nützen und dabei die Hoffnung, oder vielmehr Aussicht, in den Besitz von Gemälden zu gelangen, deren Privat-Ankauf nicht selten seine Mittel übersteigen würde.

In Berlin stehen Männer wie von Humboldt, Schinkel, Rauch, Beuth, Schadow ꝛc. an der Spitze des Comites dieses Vereins; sie wählen das des Kaufes Würdige aus und besorgen, so wie die Verwendung der Gelder, so die Verloosung ꝛc.

Aehnliche Vereine, alle als Zweck die Beförderung, Belebung der bildenden Künste, die Unterstützung der Meister und Jünger verfolgend, bestehen zu München, Stuttgart u. s. w., und ein ganz gleicher Verein hat sich kürzlich erst noch zu Dresden für Sachsen gebildet.

Ohne Zweifel ist wohl ein gleicher Verein für die Rheinprovinzen und Westphalen, besonders um die Leistungen und die Zwecke der Akademie zu Düsseldorf zu unterstützen und zu beleben, wünschenswerth, so wie er denn auch im Reglement dieser Akademie ausdrücklich als förderndstes Mittel gewünscht wird, und er darf einer lebhaften Theilnahme gewiß sein.

Was die Mitglieder und Zöglinge dieser Akademie zu leisten vermögen, haben theils diejenigen Bilder, welche einzelne Private bestellt und erhalten haben, theils und besonders die in diesem Jahre ausgestellten, für die Ausstellung nach Berlin gesendeten Gemälde bewiesen, von denen einige zwar in die Provinz zurückkehren werden, weil sie bestellt waren, die anderen aber in Berlin zurückbleiben und das Eigenthum des dortigen Vereins, oder von Privatpersonen geworden sind.

Die Akademie zu Düsseldorf hat in diesem Jahre 26 Gemälde nach Berlin gesendet; im Durchschnitt läßt sich der approximative Kaufpreis zu 200 Rthlr. anschlagen, und somit würde, um sie sämmtlich zu erwerben, etwa 5500 Rthlr. erforderlich gewesen sein. Denkt man sich nun einen Verein, von dessen Theilnehmern jeder 10 Rthlr. eingezahlt hätte, so würden nur 550 solcher Theilnehmer erforderlich und bei der Verloosung der je 21ste ein Gewinnender geworden und in den Besitz eines mehr, oder minder bedeutenden, immer aber werthen Kunstwerks gekommen sein.

Es wird daher der Vorschlag zur Bildung eines solchen Vereines für die Rheinprovinzen und für Westphalen zusammen in folgender Weise gemacht und zur Ausführung die Vermittelung aller Kunstfreunde, und aller, welche gemeinsam wichtige und werthe Zwecke gerne fördern, in Anspruch genommen.

1) Die der Kunst befreundeten Bewohner dieser Lande werden aufgefordert, durch Subscription eines jährlichen Beitrages von 10 Rthlr., zu dem sie sich fürs Erste auf etwa 5 Jahre (1829—1834) verpflichten, einen Verein zu bilden, dessen Zweck es ist, die in den Rheinlanden und Westphalen vorhandenen Künstler und Kunstjünger in ihren Bestrebungen zu unterstützen und aufzumuntern, so wie, so viel er vermag, die Kunst selbst zu fördern. Dieser Verein wird diesen Zweck zunächst dadurch zu erreichen suchen, daß er die vorzüglicheren Gemälde, welche die Kunstschule zu Düsseldorf liefert, oder von Künstlern aus beiden Provinzen zur Ausstellung eingesendet werden, ankauft, und durch Prämien die Kunstjünger unterstützt.

2) Es wird in Düsseldorf ein Comite dieses Vereines gebildet, welcher bestehet aus:

a) dem Curatorium der Kunstschule,
b) dem Director und Secretär derselben,
c) einigen Kunstverständigen Privaten, welche Theilnehmer sind,
d) einem Secretär, der zugleich Cassirer ist.

Wünschenswerth und zweckmäßig dürfte es sein, wenn jeder Regierungsbezirk ad c. ein, oder zwei Individuen zu der Zeit jährlich nach Düsseldorf sendete, wo die zur Auswahl kommenden Gemälde vollendet und zusammengestellt sind.

Dieser Comite trifft die Auswahl des Anzukaufenden, besorgt den Ankauf auf den Grund des Gutachtens der in seiner Mitte befindlichen

sach- und preisverständigen Kenner und der Unterhandlung mit dem Künstler, und demnächst die Verloosung des Angekauften, die Uebersendung an die Gewinner, so wie die Verwaltung der Fonds.

4) Um die Zahl der Nieten zu vermindern, looset derjenige, der einen Gewinnst erhalten hat, in den nächsten zwei Jahren nicht mit; zahlt in diesen beiden Jahren aber auch nur die Hälfte des Beitrages.

5) Es steht jedem frei, mehrfach zu subscribiren; je 10 Rthlr. aber zählen als eine Einheit der Theilnahme.

6) Die Theilnahme stehet fortlaufend offen; jährlich am 1. Juni aber wird die Liste der Theilnehmer geschlossen, um das Geschäft und die disponiblen Fonds übersehen zu können.

7) Bei der Subscription wird der Beitrag für das erste Jahr der Theilnahme erlegt; die ferneren jährlichen Beiträge aber werden jährlich bis zum 1. Mai entrichtet.

8) Der Ueberschuß, welcher von einem Jahre bleibt, wird für das folgende mitverwendet.

9) Aus den Ueberschüssen, die der Fonds gewährt, wird ein Prämienfonds der Kunstschule gebildet, dessen erster Preis möglichst ein Reise-Stipendium von 400 Rthlr. enthalten soll, neben welchem noch 2 Accessite von je 100 Rthlr. bestehen. Diese Preise werden den besten Leistungen von Zöglingen der Akademie, nach dem Urtheil des oben erwähnten Comite zuerkannt. Es wird von der Theilnahme, welche der Verein findet, abhängen, ob die Zahl solcher Prämien zu vermehren so möglich werde, wie es wünschenswerth ist.

Es wird sich dabei von selbst verstehen, daß die Vertheilung des ersten Preises nicht jährlich zu geschehen braucht; daß vielmehr derselbe nur und allein einem wirklich ausgezeichneten und wahrhaft preiswürdigen Kunstwerke zuerkannt werden kann.

10) Wird der Ueberschuß, oder die Theilnahme so bedeutend, daß der Gesammtfonds zu dem, was die Kunstschule und die Provinz liefern können und was der Prämienfonds erfordert, außer Verhältniß tritt, so kann der jährliche Beitrag angemessen ermäßigt werden.

11) Jeder Theilnehmer erhält einen Schein über jede Einheit seiner Subscription.

12) Es wird, da die Subscriptionen gleichzeitig an mehreren Orten erfolgen und somit keine Nummer-Folgenreihe für die Gesammtzahl stattfinden kann, nach den Namen der Theilnehmer gelooset, d. h. die Loose tragen die Namen.

13) Wünschenswerth ist es, daß in jedem Regierungsbezirk wenigstens ein Kunstfreund sich der Sammlung der Subscriptionen und deren Mittheilung an den Comite unterzöge; so wie, daß es verstattet würde, die Beiträge in jeder Regierungsbezirke an die Regierungs-Hauptkasse einzuzahlen, welche an den Kassirer des Comites abliefert und die von demselben ertheilt werdenden Quittungen den Zahlenden zufertigt.

14) Der Hauptfonds wird bei der Regierungs-Hauptkasse zu Düsseldorf hinterlegt.

15) Alljährlich legt der Comite öffentliche, vollständige Rechenschaft ab.

16) Vor dem Ablauf des 5ten Jahres sollen die Theilnehmer über die Fortdauer ihrer Theilnahme an dem Vereine befragt werden und denselben das Ausscheiden freistehen.

Diese Grundzüge, die keinesweges als unabänderliche Bestimmungen angesehen werden dürfen, werden genügen, um zu bezeichnen, was der Vorschlag eines solchen Vereines beabsichtigt, was der Verein selbst der Kunst und der Provinz nutzen kann und wird, und ebenso werden die vorgeschlagenen Bestimmungen genügen, um die erforderliche Ordnung zu erhalten. Dem zu bildenden Comite bleibt die Entwerfung der ausführlichen Statuten des Vereines vorbehalten, und sie wird die erste Aufgabe seiner Thätigkeit sein.

Mit Zuversicht wird bei diesem Vorschlage auf die lebendige Theilnahme der Bewohner zweier Provinzen gerechnet, welche an kräftigem Lebenssinne, an Liebe für Kunst, an Interesse für Gemeinnütziches und Förderndes keiner andern des Vaterlandes nachstehen, vielmehr gewohnt sind, darin vorzuleuchten, welche dabei auch reich an Mitteln sind und von denen zugleich ganz besonders die Rheinprovinz aus früherer Zeit eine tief eingedrungene Vorliebe für Werke der Malerkunst ererbt und dem Vaterlande und der Kunst schon so manchen trefflichen Meister gegeben hat, während beide Provinzen in den aufstrebenden Zöglingen der Kunstakademie zu Düsseldorf, deren Leistungen namentlich in diesem Jahre sich einer ganz besondern Anerkennung zu erfreuen gehabt haben, noch tüchtiges zu liefern versprechen. — Jene Zuversicht kann sich bei solcher Bürgschaft daher nicht wohl täuschen, sie begründet vielmehr die Hoffnung, daß der Verein rasch zusammentreten und schon in dem Jahre 1829 sein Wirken beginnen werde.

Dafür aber, daß der Vorschlag rasch und allgemein bekannt und seine Ausführung gefördert werde, wird mit gleicher Zuversicht die Theil-

nahme aller der Kunst Befreundeten, aller tüchtigen Männer dieser Provinzen, welche die Hüter des diese Provinzen auszeichnenden lebendigen Sinnes für das Gute und Schöne sind, in Anspruch genommen, während der Unterzeichnete gern bereit ist, fürs Erste die Stimmen zu sammeln und die Einleitungen zur Bildung der Ausführung zu übernehmen, wozu die Aufforderung an ihn darin liegt, daß Düsseldorf, der Sitz der durch die Munificenz unseres Königes wiederhergestellten Kunstakademie, sein Wohnsitz und ihm der Vorsitz im Curatorio der Kunstakademie übertragen ist.

Düsseldorf, am 17. Dezember 1828.

v. Pestel.

Daß dieser Vorschlag des Herrn Curators der Kunstakademie zu Düsseldorf sich einer lebendigen Theilnahme der Bewohner unserer Provinzen zu erfreuen haben wird, ist gewiß außer allem Zweifel, und umsomehr zu wünschen, indem grade hieraus noch der besondre Vortheil entspringt, daß die von den Künstlern und Kunstjüngern unsres Landes gefertigten Kunstprodukte auch in unserem Lande bleiben, und nicht auswärts besessen und bewundert werden, wie dieses bereits hinsichtlich mehrerer auf der Kunstausstellung zu Berlin ausgestellten, und dort verlooseten Gemälden der Fall gewesen ist; zwei derselben sind indeß für unser Land durch den Zufall des Looses gerettet, indem bekanntlich des Hrn. Oberpräsidenten von Vincke Exzellenz und dem Herrn Dr. Heilbronn zu Minden, jedem eins von Schülern Schadow's zu Düsseldorf gefertigten Gemälde zugefallen ist.

Möge unser Wunsch, den schönen, kunstfördernden Vorschlag in's Leben getreten zu sehn, in diesem Jahre in Erfüllung gehen! —

Gewerbeschulen und Studirjammer.

Das Handwerk hat einen goldenen Boden — sagt das alte Sprüchwort, dessen bewährte Wahrheit sich grade in unserer Zeit am meisten bewährt und gleichsam verjüngt. Die alten Klagen über die allzugroße Anzahl der Studirenden, welche schon vor 40 und 50 Jahren an der Tagesordnung waren, und in vielen öffentlichen Blättern weit und breit besprochen wurden, haben sich jetzt gleichfalls wieder verjüngt, und zwar nicht nach verkleinertem, sondern nach vergrößertem Maaßstabe, wie man denn jetzt auch nach wahrhaft vergrößertem Maaßstabe studirt. Besonders hat das Studiren seit der Befreiung des Vaterlandes vom fremden Joche und vorzüglich in den letzten 10 Jahren, die wir erlebt haben, so ausnehmend zugenommen. Die Zahl der Gymnasialschüler wächst auf allen Gymnasien von Halbjahr zu Halbjahr und ebenso die Menge der Studirenden auf Universitäten. Anfänglich zählten die Juristenfakultäten die meisten Studirenden; an Medizinern, Theologen und Philologen war besonders hinsichtlich der Letzteren großer Mangel, so daß Seitens des Staats sowohl an Zahl als Qualität bedeutende Bewilligungen und Unterstützungen zum Studium der Philologie wie zur Beförderung des Schullehrerstandes angespornt und aufgemuntert werden mußte, um dem allgemeinen Mangel an Schullehrern für Bürgerschulen und Gymnasien abzuhelfen. Jetzt ist auch hier statt Mangel Ueberfluß eingetreten, und mögte es beinahe als zweckmäßig erscheinen, das fernere Studium in dieser Branche zu erschweren.

Allein trotz dem, daß die jetzige Frequenz der Gymnasien und Universitäten eine Höhe und Zahl erreicht hat, wie noch niemals der Fall gewesen, daß alle Kollegien und Schulen mit Studenten und Schülern überfüllt sind, so kann Ref. doch noch nicht in die allgemein laut werdende Klage einstimmen: Wo soll das hinaus? Der Staat kann unmöglich alle studirte Männer anstellen u. s. w.

Das kann wohl geschehn, dazu ist er wohl im Stande; aber es verlange Keiner, der die Universitätsjahre zurück gelegt und einige Jahre sich praktisch geübt und durch gut bestandene Examen seine Qualifikation an den Tag gelegt hat, gleich angestellt zu werden. Mälig kommt er zum Ziele, wenn gleich dasselbe von Tag zu Tag bei dem großen Ueberhandnehmen der Studirenden ferner hinausgerückt wird.

Indessen ist er aber auch der Meinung, daß man bei der Wahl des s. g. Berufs darauf Rücksicht nehmen muß. Aber von dieser Ansicht sich allein leiten zu lassen, die Stimme des inneren Berufes d. h. jener vorherrschenden Neigung zu irgend einem Stande, Arbeit und Beschäftigung ganz zu unterdrücken, ist um so weniger anzurathen, da hierin die Folgen bei weitem nachtheiliger sind, und die oben angedeuteten Nachtheile vielfach überwiegen. Es ist wahrlich nicht genug, einen Stand gewählt und ein Amt erlangt zu haben, welches nichts mehr als „die Kuh ist, die mit Butter versorgt," — wie Schiller sagt; höchst und unumgänglich nothwendig ist es zugleich dabei, daß Neigung, Lust und Liebe bei der Wahl

gehört und gehörig berücksichtigt worden sind. Denn gibt es wohl etwas Schrecklicheres, als ohne Lust oder gar wider eigene Neigung zu arbeiten? Da wird die sonst wohlthätig auf Geist und Körper wirkende Arbeit zur Last und Qual, das Leben verliert seinen Reiz, und Unzufriedenheit und Mismuth greifen krallengleich in die Brust des Unglücklichen. Jede Freude flieht und das Dasein wird zur Last. Fühlt also ein Jüngling Beruf zum Studiren, so rathe man ihm nicht ab.

Hat aber Einer Neigung zum Handwerke, so störe man diese nicht durch jene häufig vorgebrachten abgeschmackten Einwendungen: das Handwerk gebe weniger Achtung und Ansehn u. d rgl. da wahre Achtung in den Augen jedes Gebildeten in einem lautren Lebenswandel und nicht im äußeren Flitter des L bens besteht; dieser Ehre kann auch der Handwerker theilhaft werden, und somit beruhen jene Einwände blos auf eitlen Vorurtheilen. Zu leugnen ist indeß nicht, daß dem Handwerksstande mehr äußere Achtung zu Theil werden würde, wenn er eine größere Geistesbildung als gewöhnlich aufzuweisen hätte. Zwar gibt es viele Handwerker, die durch ihren Erfindungsgeist und Verstand ihr Handwerk zur wahren Kunst erhoben haben, und dadurch nicht nur allein Achtung verdienen, sondern auch genießen; indeß gibt es deren verhältnißmäßig wenige. Dies würde mehr der Fall sein, wenn überall für die Bildung künftiger Handwerker besser Sorge getragen würde. Und hierzu führen allein gut eingerichtete Gewerbeschulen.

Diejenigen Schulen, welche bisher zwischen den Gymnasien und Elementarschulen in der Mitte stehen, konnten ihrer Einrichtung wegen nicht zu diesem Ziele führen, und so führte denn die Nothwendigkeit zur Errichtung von Gewerbeschulen, deren in Westphalen zwei vorzüglich eingerichtete bestehen, zu Münster und Hagen.

Ob es nicht gerathen sei, die bestehenden s. g. höheren Stadtschulen in eigentliche Gewerbeschulen zu umwandeln, bleibe dahin gestellt, wobei indessen diejenigen, die sich dem Fache der Oekonomie und dem Kaufmannsstande widmen wollen, gleichfalls berücksichtigt werden müssen. Die Elementarschulen behalten selbstredend ihre Bestimmung wie vorher, die Gymnasien haben die gelehrte Bildung und Vorbereitung zur Universität vor Augen, und zwischen beiden stehen dann die Gewerbeschulen.

Was in solchen Schulen gelehrt werden muß, liegt offen am Tage. Neben der Muttersprache die französische und englische, besonders dann, wenn, wie oben angedeutet, Kaufleute, Oekonomen und Handwerker darin unterrichtet werden sollen, sodann Geographie, Mathematik, besonders praktische, Naturlehre (Physik), Naturbeschreibung, Geschichte, (allgemeine übersichtliche Weltgeschichte und die Geschichte des Vaterlandes ausführlicher) Technologie, Zeichnen, Schönschreiben und Buchhalten. Dieses mögten die nothwendigen Lehrgegenstände in einer Gewerbeschule, die auf Zweckmäßigkeit Anspruch machen und Nutzen schaffen will, sein.

Münzwesen.

Geschichte des Münzwesens im ehemaligen Bisthum Münster *).

Wie der deutsche Kaiser nach und nach von den größern Vasallen und Kron-Beamten aller Souverainitätsrechte entzogen wurde, so maßten sich auch bereits vor dem 15. Jahrhundert die Fürstbischöfe von Münster das Münz-Regal an, später die Stände, und endlich sogar die kleinsten Städte. Zuförderst erließen die Fürstbischöfe geschriebene und gedruckte Münzordnungen für das ehemalige Bisthum Münster ohne Zuziehung der Stände, bloß in ihrem Namen unterschrieben und landesherrlich bekannt gemacht, wie die Münzordnung von 1517, 1530, 1535, 1538, 1544, 1553, 1557, 1564, 1567, 1573, 1580, 1679, 1688, 1703, 1715 und 1720 beweisen.

Doch stand den Fürstbischöfen zu Münster, wie aus allen bisher noch ungedruckten archivalischen Münzverhandlungen dieses ehemaligen Bisthums hervorgeht, das Münzrecht nicht ausschließlich oder ganz unbedingt zu. Die Stände und vorzüglich das Dom-Kapitul und die Städte scheinen bisweilen protestativische Einschreitungen und Anordnungen gemacht zu haben, die ganz dem Fürsten zuwider waren, und dieser daher sich genöthigt sah, dem Sturm der Stände auszuweichen, sich nachgiebig zu bezeigen. Dies geht z. B. aus einer Anordnung der Städte Münsterlands hervor, (deren eigentlicher Repräsentant der Magistrat zu Münster war) wornach diese Stadtobrigkeit im Einklang mit dem Dom-Kapitel im Jahre 1521 einen Landes-Münz-War-

*) Wir machen unsre resp. Leser auf diese interessante Abhandlung, welche uns von einem gelehrten Münzkenner mitgetheilt worden, insbesondere aufmerksam. D. R.

dein anfetzte, der nachher von den sämmtlichen Ständen genehmigt wurde.

Von eben der Art ist auch die nachdrückliche konsultative Vorstellung des Dom-Kapitels und des Magistrats zu Münster an den Fürst-Bischof Wilhelm vom Jahre 1554, um die in Vorschlag gebrachte Münsterische Münzverrufung anzunehmen, die erst im Jahre 1555 erfolgte. Dieser Umstand führte im Jahre 1560 den Beschluß der Stände herbei, daß von der Stadt Münster ein eigener Münzmeister und Münz-Wardein angestellt wurde, welcher das Stift-Münsterische Münzwesen technisch bearbeiten mußte, worauf eine Münzordnung des Magistrats zu Münster a die St. Thomae Apostoli 1562 erfolgte. Im Jahre 1570 erging eine Bischöfliche Verordnung an das Dom-Kapitel und die Stadt Münster, nach welcher zum Besten des Handels und des gemeinen Lebens geringhaltige Silber- und Kupfer-Scheidemünze ausgeprägt werden mögte. Inzwischen machten seitdem mehrere münsterische Städte, wie z. B. Münster, Ahlen, Haltern, Warendorf, wegen Prägung von Kupfermünze Vorstellungen gegen das angemaßte Landesherrliche Münzregal im Jahre 1594, welches sie nicht anders als in den Ständen vergegenwärtiget wissen wollten. Dieses führte den bischöflichen Befehl im Jahre 1597 herbei, daß auch von nun an der Stadt Ahlen Kupfermünze zu prägen gestattet sein solle.

Mehrere Städte folgten mit und ohne Autorisation diesem Beispiele bis zur Ungebühr; dies veranlaßte den Fürstbischof Ernst durch eine Verordnung vom 22. Januar 1611, alle Kupfermünze der Städte des Münsterlandes zu verrufen und außer Kurs zu setzen. Deßungeachtet konnte der Bischof seinem Befehle in der Folge nicht den gehörigen Nachdruck verschaffen, weil die geistlichen und weltlichen Stände sich passiv verhielten.

Die Folge davon war, daß die Stadt Telgte im Jahre 1621, die Prägung des Kupfergeldes bis zum Schilling (à 12 Pf.) nachsuchte, welchem Beispiele zufolge auch Ahlen im Jahre 1623, Hultern in den Jahren 1624 und 1625 u. s. w. dieselbe Erlaubniß nachsuchten und erhielten.

Die Kipper- und Wipper-Zeit, die sich auch in die Kupfer-Münzstätten des Münsterlandes einzuschleichen schien, machte ein nachdrückliches Mandat der Münsterschen Regierung im Jahre 1640, wegen der zu leichten Kupferschillinge nothwendig, welche seither zu Münster, Warendorf und Dülmen waren ausgeprägt worden.

Wie seitdem das Stift-Münstersche Münzwesen nach und nach verbessert, und unter Zuziehung der Landstände auf einen fixen Fuß gebracht worden, geht aus einer der ältesten Münzordnungen des Bischofs Erich zu Münster im Jahre 1517 hervor, nach welcher in 6. §. goldene und silberne Münzen zu prägen verordnet worden. Nach §. 1. sollten die nach dem Rheinischen Goldgulden geprägten Goldgulden 18 Schillinge gelten, und ad §. 6. die geringhaltigste Scheidemünze (halbe Heller genannt) noch 1½ Loth fein Silber in der rauhen Mark enthalten.

Von diesem Zeitpunkte an entwickelt sich das Münzwesen des Bisthums Münster, welches seit Kaiser Karl V. den Reichs-Münzfuß strenge nachahmte, und als Reichsstand des Westphälischen Kreises auf die Ausprägung der goldenen und silbernen stiftische Landesmünzen vom Bischofe und den Ständen gesetzlich hielt, bis zur Zeit der Wiedertäufer, wo die ganze Verfassung aufgelöst war, und der neue König von Münster eigene Münzen schlagen ließ.

Aus allen Bruchstücken des Münsterischen Münzwesens betreffenden ältern Verhandlung des XVI. bis zur Mitte des XVIII. Jahrhunderts geht offenbar hervor, daß die Bischöfe von Münster dem diplomatischen Namen nach, das Münzrecht nicht ausübten; nichts desto weniger aber ohne das Dom-Kapitel und die übrigen Stände vorher anzufragen, und deren Meinung darüber einzuziehen, sich dieses Repräsentationsrecht in der Regel anmaßen, und als ein landesherrliches Regal ausüben dürfen. Dieses geht unter andern aus einem Schreiben des Fürsten-Bischofs Johann III. (Grafen von Hoya) d. d. Ahaus vom 26. Februar 1572 an das Dom-Kapitel zu Münster hervor, im welchem Ersterer diesem wünschend zu erkennen gibt, daß zum Besten sämmtlicher Unterthanen dieses Bisthums, von den, auf dem jüngsten Münz-Probationstage zu Köln verbothene schlechten Münzen Abbildungen gemacht, und per modum recessus monetarum in landesherrlicher Form abgedruckt, und davon 800 Exemplare öffentlich vertheilt, folglich jene Münze auch im hiesigen Bisthum außer Umlauf gesetzt werden mögten. Das Dom-Kapitel mögte dazu seinen Konsenz ertheilen, und sonach dieses gemeinsame Werk bestens befördern helfen.

Eben dieser Fürst Johann ersuchte in einem Schreiben d. d. Ahaus vom 16. Mai 1572 die benachbarte freie Reichsstadt Dortmund, sie mögte ebenfalls dem deutschen Reichs-Münz-Probationstag und deren Beschlüsse beitreten, wie er, das Dom-Kapitel und die übrigen Stände des Bisthums Münster gemeinschaftlich die Reichs-Münzordnung, und die von den Kreis-Deputirten

abhangenden Beschlüsse schon längst angenommen und befolgt hätten.

Daß damals aber den Fürstbischöflichen Münz-Edikten im Hochstifte Münster, nicht immer strenge nachgelebt worden, ergibt sich aus einer handschriftlichen Note des Dom-Kapitels und des Magistrats zu Münster, welche dem gedachten Fürsten-Bischof Johann unterm 9. Oktober 1573, mit dem nachdrücklichen Ersuchen eingesandt wurde, seiner Seits mit Ernst darauf zu wachen, daß dem, vom Bischofe und den sämmtlichen Ständen gemeinschaftlich gemehmigten Münz-Edikte fortan strenger, wie bisher nachgelebt, und dem für die Unterthanen daraus entstehenden Schaden und Nachtheil vorgebeugt würde. Diesem Beispiele folgte unterm 17. Februar 1573 auch der Magistrat zu Warendorf, der sich jedoch nicht an den Fürst-Bischof, sondern an das Dom-Kapitel und an den Magistrat zu Münster wandte, dies hatte zur Folge, daß der Bischof Johann unterm 16. April 1573 ein gedrucktes sehr strenges Mandat gegen den Unfug im Münzwesen ergehen ließ, wobei die fremde Münze im groben Holzschnitte gleichzeitig mit abgedruckt wurden.

Nach dem im Frühjahre 1574 zu Ahaus erfolgten Ableben dieses Fürsten-Bischofs, sah sich der damalige Dom-Dechant Godder von Raesfeld (Godefridus a Raesfeld) nebst dem damaligen Dom-Kapitel zu Münster, Sede vacante Capituli Cathedralis Monasteriensis genöthiget, bei dem im Mai gedachten Jahres in Kölln abzuhaltende Münz-Probationstag den daselbst wohnenden bekannten Münzkenner Dr. Juris, Johann Starkenrath, als Deputirten des Bisthums Münster zu ernennen, worauf die Münz-Verordnung von 1580 erfolgte, welche nebst mehreren Verordnungen im 17. und 18. Jahrhundert das Münstersche Münzwesen in Ordnung brachten, bis die Aufhebung des Bisthums eintrat.

Kirchliches.

Die Hülfsbedürftigste Kirchengemeinde Deutschland's ruft um Hülfe.

Die kleine evangelische Gemeinde zu Klüppelberg im Kreise Wipperfürth, 1200 Gemeindemitglieder zählend, von einer Menge von Unfällen verfolgt, ruft um Hülfe. Sie bedarf eines Gebäudes zu ihren gottesdienstlichen Versammlungen. Schon seit ihrem Entstehen hat ein Unfall nach dem anderen sie betroffen. Im Jahre 1788 wurde ihr nach langjährigem, vergeblichen Bitten gegen Erlegung von schwer zusammengebrachten 500 Thlr. freie Religionsübung ertheilt; sie besteht mehrentheils aus dürftigen Bauersleuten und Handwerkern. Vom Jahre 1788 bis 1793 war sie genöthigt, ihren Gottesdienst in einer Stube zu halten, welche kaum ein Drittel der Versammlung faßte. Es ward eine Kirche gebaut, wozu die Gemeinde den Geldbedarf aufnehmen mußte, und diese Summe lastet noch auf ihr. Aber schon im Jahre 1795 ward dies Gotteshaus ein Raub der Flammen, und die Gemeinde versammelte sich bis 1803 wieder im Winter in einer kleinen Stube, und zur Sommerszeit unter Gottes blauem Himmel zu seiner Verehrung. Die Gemeinde mußte, außer Stande während der Kriegszeit einen neuen Bau aufzuführen, bis zum 15. Februar 1827, mithin 23 Jahre lang sich in einer Scheune versammeln; am gedachten Tage stürzte dieses Gebäude, von einer gewaltigen Schneemasse erdrückt, ein, der blaue Himmel wölbt sich zur Sommerszeit wieder über den betenden Gemeindegliedern Klüppelberg's und im Winter empfängt sie eine ungeräumige Stube.

Des Königs Majestät haben eine Kirchen- und Hauskollekte zum Kirchenbau für diese bedrängte Gemeinde in den Oberpräsidial-Bezirken Coblenz und Münster bewilligt, und hierdurch ist Veranlassung und Gelegenheit zur Unterstützung gegeben.

„Was Ihr dem ärmsten thut von meinen Brüdern, das habt Ihr mir gethan."
So thue denn jeder sein Scherflein dazu!

Peinliches Recht.

Todesstrafe.

Zu Hamm wurde kürzlich abermals die Todesstrafe an einem Verbrecher vollstreckt, der fremdes Leben gemordet hatte, und noch dazu ein Leben, das ihm nicht fremd, sondern nahe ihm verbunden war; denn er war der Mörder seiner Frau. Gewiß ein schweres Verbrechen, worauf auch das Gesetz die schwerste — die Todesstrafe setzt. Die Strafe ist schwer: scheiden auf einmal von „der freundlichen Gewohnheit des Lebens," und das Vorgefühl des Todes bei vollem Bewußtsein muß schrecklich sein. Aber auch die That, die der Ver-

brecher begangen, war schrecklich, und im diesem Betrachte findet die Mehrzahl die Strafe angemessen, dem Grundsatze huldigend: wie das Verbrechen, also die Strafe.

Wer diese Ansicht gleichsam in Mark und Blut aufgenommen hat, der hält es meist für nutzlos und überflüssig, weiter über die verhängte Strafe, die zugleich auch bereits vollzogen worden, nachzudenken und sich klarere Begriffe zu verschaffen, namentlich über den nothwendigen Begriff des Rechts des Staates, einen seiner Unterthanen oder vielmehr Mitglieder zu vernichten. Freilich steht in dieser Beziehung gleichsam hemmend entgegen die Erfahrungswahrheit, daß jede Gesetzgebung und jede Strafrechtstheorie zur Todesstrafe gekommen ist und kommt, indem sie dem höchsten Verbrechen auch das höchste Uebel korrespondiren läßt, daß die Versuche der Verbannung der Todesstrafe, die hier und da unternommen worden, gezeigt haben, daß man zu viel größeren Uebeln, die langsam und qualvoll tödten, für den Verbrecher gekommen ist. Selbst jene Theorieen, welche als Grundsatz und Hauptzweck des Strafrechts die Besserung des Verbrechers annehmen, kommen auch — wenn auch durch einen Sprung zur Todesstrafe, und rechtfertigen sie durch das sogenannte Nothrecht des Staates.

Allein die Erfahrung, daß in allen Staaten die Todesstrafe zur Anwendung kommt, daß alle Strafrechtstheorieen sie lehren und darauf zurück kommen, schließt nicht das Prüfen der Rechtmäßigkeit der Todesstrafe aus, und daß die Versuche, die Todesstrafe zu verbannen, schlechte Resultate geliefert, thut auch der Sache keinen Abbruch. Kaiser Joseph schaffte bekanntlich in Oesterreich die Todesstrafe ab, und die sonst des Todes Schuldigen wurden zum Ziehen der Donau-Schiffe stromaufwärts auf lebenslang verurtheilt, selbstredend eine qualvolle, grausame, langsam tödtende Strafe.

Aber man bedenke, daß der Staat bei Vollziehung der Todesstrafe, indem er den Bürger, ein Mitglied der Corporation zerstört, zugleich auch den Menschen vernichtet, daß jede Möglichkeit einer Besserung völlig gehindert wird — denn die Besserung und Reue eines Armensünders in den letzten 12 Stunden, die er in Todesfurcht verlebt mit halbem Bewußtsein, ist keine Besserung und Reue — man bedenke ferner, daß keiner selbst Herr seines Lebens ist, daß also auch dem Staate kein Recht darüber übertragen sein kann, und daß vorzüglich die Todesstrafe es demselben unmöglich macht, im Falle der Entdeckung der Unschuld die Folgen der ungerechten Verurtheilung zu vernichten, wovon wir so viele Beispiele, besonders da, wo Geschwornengerichten der Ausspruch Schuldig und Nichtschuldig in die Hände gegeben ist, haben.

Wichtiger könnte der Einwurf scheinen: der Staat müsse seine Mitglieder schützen und sicheren Leben und Eigenthum. Wer also der Existens seiner Unterthanen gefährlich geworden sei, müsse gefahrlos gemacht, aus der Verbindung ganz ausgestoßen werden, und dieser Zweck werde allein und am sichersten und vollkommensten durch die Todesstrafe erreicht. Allein auch dieser Einwand läßt — sich beseitigen: man wende die gehörigen Mittel an, einen Verbrecher für die Folge unschädlich zu machen. Freilich aus Zuchthäusern und Strafanstalten ist Entweichen möglich; statt sie in diese einzusperren, sende man sie außer Landes — ein zweites Botanybai wird doch wohl aufzufinden sein.

U.

Zeitspiegel.

Der Zeitspiegel soll den Lesern allerlei Züge, Vorfälle, Begegnisse, Memorabilien und Curiositäten der Zeit, aus der Zeit und für die Zeit vorhalten, welche die Zeit charakterisiren, indeß, wie sich von selbst versteht, nur mit Bezug auf die, diesen Beiblättern gesteckten Grenzen. Sollten diese überschritten werden, und wir auch auswärts her dergleichen Sächelchen nehmen, so würde der Raum des Blattes für den Zeitspiegel allein nicht hinreichen. —

1. à la Casorti.

Die Tänzerfamilie Casorti hat fast 3 Monate hindurch ihre Tanzkünste zu Köln in einem eigends dazu erbauten Theater gezeigt; der Zulauf und die Theilnahme des Publikums war erstaunlich, und die Begeisterung von der Art, daß nicht allein die Tanzkünstler besungen, sondern auch — lithographirt sein sollen.

2. Guter Ton.

Bekanntlich hat das Regentenpaar unseres Nachbarstaates Hessen-Darmstadt vor Kurzem sein goldenes Ehejubiläum gefeiert. Auch in der Universitätsstadt Gießen sollte dasselbe begangen werden mit einem Balle. Es ging bei den Mitglie-

dern des dortigen Gesellschaftsvereins eine Subscriptionsliste umher, worin ausdrücklich erwähnt sein soll: „Jeder Theilnehmer, der einen Studirenden mitbringt, ist verpflichtet, für dessen Bezahlung und sittliches Betragen zu haften."

Eine solche Beleidigung hätte gewiß gerügt zu werden verdient, und die Veranlassung zu Excessen geben können. Indeß beschlossen die Studirenden, unter keiner Bedingung den Feierlichkeiten beizuwohnen; sie hielten Wort, und es fehlte bei dem Tanze fast ganz an — Tänzern. —

3. Fuchs — Pfenning.

Zu Köln stand ein Bauernjunge auf dem Markt zu der Zeit, als die bergische Landesscheidemünze außer Cours gesetzt und statt deren Thaler und Silbergroschen eingeführt wurden. Ein Pfenning hieß dort ein Fuchs (Voß). Er hatte in einem Korbe einen jungen Fuchs zum Verkauf. Ein Gendarm, der darauf achtete, daß nur nach dem neu eingeführten Gelde die Waaren feilgeboten wurden, trat an ihn heran, und fragte, was er feil habe. Der Junge lächelte ganz pfiffig, gab aber keine Antwort. Nach mehrmaligem Fragen versetzte er endlich: ene jonge Penning (einen jungen Pfenning).

4. Das versteht sich von selbst.

In Münster wurde das Theater am 8. Februar mit der Darstellung der Indianer in England geschlossen. Unter dem Theaterzettel befand sich folgende Annonce:

Da diese Vorstellung zum Vortheil der Unterzeichneten gegeben wird, so wird ein geehrtes Publikum ergebenst eingeladen von den sämmtlichen Mitgliedern der Gesellschaft.

Gemeinnütziges.

Zucker als Mittel gegen Vergiftung durch Grünspan.

Häufig finden durch den Gebrauch von kupfernen Geschirren, weil sie nicht gehörig mit Vorsicht gereinigt worden, Vergiftungen, die oft den Tod zur Folge haben, statt. Gegen derartige Grünspan- und andere Kupfervergiftungen ist Zucker ein sehr wirksames Mittel, obgleich man noch nicht weiß, wie er einwirkt. Herr Düval zu Paris brachte mittelst einer Röhre eine Auflösung von Essigsäure und vier Drachmen Kupferoxyd in den Magen eines Hundes. Nach einigen Minuten sprützte er ihm vier Unzen Syrup ein, und wiederholte dies alle zwei Stunden, bis er ihm 12 Unzen beigebracht hatte. Das Thier zitterte und hatte convulsivische Bewegungen. Auf die letzte Einspritzung folgte völlige Ruhe, das Thier schlief ein und erwachte ohne Schmerzen. Orfila erzählte viele Beispiele von Personen, die Grünspan genossen und durch den Genuß des Zuckers gerettet worden. Er fand, daß eine Dosis Grünspan, die hinreichend gewesen wäre, einen Hund in 1 bis 2 Stunden zu tödten, ohne alle Gefahr verschluckt werden konnte, wenn man sie zuvor mit einer hinreichend starken Parthie Zucker mischte.

Erste Hülfe bei der häutigen Bräune.

Diese den Kindern so gefährliche Krankheit gibt sich durch den ganz eigenthümlichen hohlen Ton des Hustens gleich zu erkennen und erfordert die schleunigste ärztliche Hülfe. Ehe diese zu haben, nehme man 8 Loth weißen Zucker, löse diesen in 5 Loth Brunnenwasser über dem Feuer auf, gieße die Auflösung durch ein reines Tuch und gebe dem Kinde alle Viertelstunden einen Kaffeelöffel voll. Auch sind dem Kranken warme schleimige Getränke zu reichen. Wärme ist erforderlich, aber trockene Ofenhitze nachtheilig, durch kochendes Wasser und Entwicklung von Wasserdämpfen muß die Luft des Krankenzimmers angefeuchtet werden.

Rechts- und Gesetzkunde.

Wünsche in Ansehung der Vormundschaften.

Es ist auffallend, daß in sehr vielen Ländern die Vormünder im Allgemeinen in einem nichts weniger als vortheilhaften Rufe stehen, daß sie als der Schrecken aller Mündel erscheinen, die von ihnen Verlust ihres Vermögens oder ihrer Unabhängigkeit bei der Wahl ihrer Ehegatten befürchten. Von solchen Vorfällen hört man in Preußen nie etwas. — Dies kommt daher, daß die Vormünder unter der strengen Aufsicht der vormundschaftlichen Gerichte stehen. Diesen muß der Vormund stets Rechnung ablegen, und ohne Bewilligung des Gerichts, darf er auch nicht die geringste Veränderung mit der Person, oder dem Vermögen seines Pflege-Befohlenen vornehmen.

Der Erfolg ist der Beste. Der vom Staate auskömmlich besoldete Beamte ist in der Regel in Preußen, ein sicherer Beschützer der Minderjährigen, als oft ein naher Verwandter, und selbst von dem Vater des Pflege-Befohlenen ausgewählter Vormund. Darum muß nach der Preuß. Vormundschafts-Ordnung von jedem Falle, in welchem eine Bevormundung nothwendig ist, dem vormundschaftlichen Gericht Anzeige gemacht werden, dies wählt den Vormund aus, wenn der Vater keinen angeordnet hat, oder die Mutter dazu nicht geeignet ist. Der Vormund wird verpflichtet, und der Aufsicht des vormundschaftlichen Gerichts dergestalt untergeordnet, daß derselbe sogar ein mäßiges Versehen vertreten muß, welches dasselbe bei Anstellung des Vormundes, oder bei Führung der Aufsicht und Direktion über ihn begangen hat. Daher muß das vormundschaftliche Gericht die Erziehung der Pflegebefohlenen leiten, und nach seiner pflichtmäßigen Beurtheilung anordnen, auch von dem Vormund jährlich wenigstens einmal im Jahre einen Erziehungs-Bericht einfordern; die Wahl der Lebensart darf ebenfalls nicht anders, als unter Genehmigung der Obrigkeit festgesetzt werden. Endlich geht das Recht der Eltern und Großeltern, die Genehmigung zur Verheirathung des Pflege-Befohlenen zu ertheilen, auf das vormundschaftliche Gericht über; so daß der Vormund in dieser Beziehung durchaus keinen Zwang ausüben kann.

Mit gleicher Vorsicht wird in Ansehung des Vermögens der Pflege-Befohlenen verfahren. Jedes Gericht muß sofort nach erhaltener Nachricht von einem Todesfalle — wenn unter den Erben Minderjährige sind — das gesammte Vermögen unter seine Aufsicht, und das bewegliche Vermögen unter gerichtliche Sperre nehmen; damit nichts davon abhanden gebracht werden kann. Sodann muß der Vormund, oder wenn dessen Ernennung noch nicht hat statt finden können, ein dazu verpflichteter Curator ein vollständiges Inventarium aufnehmen, und dem vormundschaftlichen Gericht einreichen. Dies besorgt sodann die Auseinandersetzung mit den großjährigen Miterben. Nur wenn Gütergemeinschaft unter den Eltern stattgefunden hat, steht ihr frei, auf deren Fortsetzung mit den noch nicht abgefundenen Kindern anzutragen. Ist auf diese Weise das Vermögen der Pflege-Befohlenen festgestellt, so übernimmt das Gericht die Sorge für die Sicherstellung desselben. Der Vormund muß für den Theil des Vermögens, den er in seinen Händen behält, Caution leisten, ihm darf aber nicht mehr belassen werden, als zum Unterhalt, zur Erziehung und zur Fortsetzung der Administration nothwendig ist. Darüber, was von dem beweglichen Vermögen für die Pflege-Befohlenen aufzubewahren, muß der Vormund die richterliche Vorbescheidung einholen, die Sicherheit der ausstehenden Capitalien wird von dem Gericht geprüft, und so wie alle eingehenden baaren Gelder mit der gesetzmäßigen Sicherheit zinsbar untergebracht. Zur Führung von Prozessen als Kläger oder Beklagter muß der Vormund von der vormundschaftlichen Behörde Genehmigung nachsuchen. Diese Behörde besorgt auch von Amtswegen die Berichtigung des Besitztitels für die Minderjährigen in Ansehung der ihnen zugefallenen Grundstücke, und widmet deren Verwaltung eine so vollständige Oberaufsicht, daß in der Art der Verwaltung derselben keine Aenderung vorgenommen werden darf. Eine Veräußerung der einem Minderjährigen zugehörigen Grundstücke darf das vormundschaftliche Gericht nur aus sehr wichtigen Ursachen, und nach vorgängiger genauer Untersuchung, ja in manchen Fällen nur nach eingeholter Genehmigung seiner vorgesetzten Behörde verstatten.

Erst nach zurückgelegtem zwanzigsten Jahre kann dem Pflege-Befohlenen der Ueberschuß von den Einkünften seines Vermögens zur eigenen Verwaltung übertragen werden. Von der Verwaltung aber muß der Vormund alljährlich dem vormundschaftlichen Gerichte Rechnung legen, welches diese Rechnungen prüft, und nach erreichter Volljährigkeit des Pflege-Befohlenen muß der Vormund demselben binnen zwei Monaten Schlußrechnung legen. Hierbei wird das bei dem Anfange der Vormundschaft aufgenommene Inventarium zum Grunde gelegt, und auch gegen die vorherigen Rechnungen kann der gewesene Pflege-Befohlene noch seine Erinnerungen machen; und erst nach erfolgter gänzlicher Vermögens-Ausantwortung ist der großjährig gewordene vormalige Pflege-Befohlene zur Quittungsleistung an das vormundschaftliche Gericht und den Vormund verpflichtet.

Auf diese Weise gewährt nach der preußischen Vormundschafts-Ordnung der Staat seinen Pflege-Befohlenen die vollkommenste Sicherheit ihres Vermögens und ihrer Person; mehr als es wohl in irgend einem andern Staate der Fall sein dürfte. Dennoch bestimmt beinah jeder Vater, der über seinen Nachlaß letztwillig verordnet, ausdrücklich, daß alle Einmischung des vormundschaftlichen Gerichts wegfallen, und der Vormund von aller Ober-Vormundschaft des Staates befreit sein soll.

Wenn nun die Anordnung der vormundschaftlichen Gerichte, welche vor den in andern

Ländern so vielfach benannten Unterschleifen und Eigenmächtigkeiten der Vormünder Schutz gewährt, als etwas Lästiges, ja drückendes erscheint; so muß man sich wohl überzeugen, daß die Vormundschafts-Ordnung nicht ganz den bestehenden Verhältnissen angemessen ist. — Der so wohlthätige Schutz des Staates sichert allerdings vor dem Mißbrauch, den ein schlechter Vormund von seiner Stellung machen kann; allein da das Gesetz alle gleich behandelt, finden sich die übrigen guten Vormünder, die nächsten Verwandten und die Mündel selbst, welche bereits ihre Angelegenheiten zu beurtheilen fähig sind, beengt, und mit Kosten belastet, von deren Nothwendigkeit man sich schwer überzeugen kann. Da nun zum Glück der schlechten Vormünder eine viel geringere Anzahl ist als der untadelhaften; so bemerkt man leicht, daß die Einwirkung des Staates nach der bestehenden Vormundschafts-Ordnung im Ganzen zu weit geht. Es ist lediglich die Absicht des Staates, den Mißbrauch vorzubeugen, nicht aber hemmend in die Privat-Verhältnisse einzugreifen. Es kommt daher darauf an, die bisherige zu große Ausdehnung dieser Einwirkung auf das Nothwendige zu beschränken. Dazu dürfte nun folgendes genügen.

1) Die vormundschaftlichen Gerichte betreiben die Bevormundung der Minderjährigen von Amtswegen; daher bleiben alle Vorschriften des Landrechts über die Pflichten derer bestehen, welche die diesfallsige Anzeige bei der Ober-Vormundschaftlichen Behörde zu machen haben.

2) Dieser bleibt die Oberaufsicht auf die Geschäftsführung des Vormundes; so daß sie bei eingehenden Beschwerden oder sonstigen Nachrichten von Unredlichkeiten von Amtswegen die geeigneten Schritte zu thun hat.

3) Die besondere Aufsicht auf die Erziehung und die Vermögens-Verwaltung der Pflege-Befohlenen bleibt der Familie, wozu auch die nächsten Freunde der Eltern gehören.

4) Die Ausmittelung und Sicherstellung des Vermögens der Pflege-Befohlenen geht zwar von dem vormundschaftlichen Gericht aus; allein jede Einwirkung hört auf, sobald die nächsten Verwandten dieselbe für unnöthig halten.

Zu diesem Ende werden folgende Einrichtungen vorgeschlagen:

1) Die Gerichte bleiben die vormundschaftlichen- oder Waisen-Aemter; aber sie werden mit Beisitzern aus den angesehensten Einwohnern der Stadt versehen, wo das vormundschaftliche Gericht seinen Sitz hat.

2) Diese Beisitzer werden von den nach der Provinzial-Verfassung ernannten Wählern, gleich den ständischen Abgeordneten gewählt. Sie übernehmen ihr Amt als Ehrenamt unentgeldlich auf 5 Jahr und können wieder gewählt werden.

3) Wählbar sind alle, welche das Recht haben, Wähler für die Landstände zu sein, doch kann das Gericht mit Zuziehung der Stadt-Obrigkeit auch noch andere rechtliche Männer auf die Liste bringen, und dabei auf solche erfahrne Männer Rücksicht nehmen, welche bereits durch treu geführte Vormundschaften sich ausgezeichnet haben, oder auch Geistliche und Schulmänner.

4) Das Ehrenamt gibt den Rang eines Mitgliedes bei dem Gerichte, wozu das Waisen-Amt gehört.

5) Dirigent des Vormundschaft-Amtes ist ein dazu von der vorgesetzten Behörde ernanntes Mitglied desselben Gerichts, der in dieser Beziehung vom Gericht selbst ganz unabhängig und selbstständig arbeitet, sich aber der Subalternen des Gerichts bedient.

6) Bringen aber die Schreibgebühren in Vormundschaftssachen so viel auf, daß ein Schreiber davon leben kann; so hat der Dirigent des Vormundschafts-Amtes einen von ihm ganz abhängigen Actuar zu vereiden, worauf ein Kanzellist vom Etat des Gerichtes abgenommen wird.

7) Die Geschäftsführung selbst ist übrigens unter der Leitung dieses Dirigenten collegialisch, indem ihm zwei der nach §. 2. zu wählenden Beisitzer beigegeben werden. Auf den Verhinderungsfall werden 2 Stellvertreter gewählt.

8) Bei größerem Geschäfts-Umfang wird das Personal des Vormundschafts-Amtes in der Art vermehrt, daß auf jeden aus dem Gericht selbst genommenen Beisitzer 2 gewählte Assessoren genommen werden.

9) Die Amtsbefugnisse der Waisen-Aemter erstrecken sich nur auf die allgemeine Aufsicht über ihre Pflege-Befohlenen, daher ihre Arbeit nur in dem, den Richtern selbst zu ertheilenden Rath bestehen wird, doch sind sie zu jeder Art des Waisen-Amtes nicht nur selbst berechtigt; sondern ihre Stimme hat dieselbe Gültigkeit, wie die des Vorsitzenden, welche nur im Fall der Stimmengleichheit den Aufschluß gibt.

10) Die specielle Aufsicht über jede Vormundschaft führen 2 Waisenaufseher aus der Familie oder den am nächsten Befreundeten der Eltern des Pflege-Befohlenen. Doch steht es auch den Waisen-Aemtern frei, andere rechtliche Männer zu solchen Aufsehern zu bestellen, wenn es an qualifizirten Verwandten ermangelt, oder wenn sie es überhaupt vorziehen.

11) Sobald nemlich ein Vormund, oder die Mutter als solche, vereidet ist, wählt das Waisen-Amt diese Aufseher, welche sich von der Amtsführung des Vormundes zu überzeugen und in jedem erforderlichen, von ihren allein zu Beurtheilenden, Falle dem Amte Anzeige zu machen haben.

12) Diesen Aufsehern steht die Befugniß zu, von dem Vormunde Caution zu fordern oder zu erlassen, so wie die jährliche Rechnungslage zu verlangen. Sie versehen ihn mit der erforderlichen Anweisung über die Erziehung, Wahl der Lebensart und der Vermögens-Verwaltung der Currenden, ohne Rückfrage.

13) Von ihnen hängt es allein ab, ob sie dem Vormunde alles überlassen, oder eins oder das andere selbst anordnen wollen. Können sie sie sich mit dem Vormund nicht einigen, so entscheidet das Waisen-Amt.

14) Die Aufseher versehen ihre Geschäfte jedenfalls unentgeldlich; und von ihnen allein hängt es ab, welches Honorar sie den Vormund für seine Verwaltung bewilligen wollen.

15) So wie der Vormund alle zum Behuf der erforderlichen Ausgaben nur mit der schriftlichen Genehmigung der Aufseher belegen darf, in allen Fällen, in denen das Preuß. Allgem. Landrecht die des Gerichts erfordert; so wird ihnen auch ein großer Theil der Sicherstellung des Vermögens überlassen.

16) Sobald nemlich die Siegelung vom Waisen-Amte bewirkt, und demzufolge von dem Vormunde unter Aufsicht der ernennenden Waisen-Aufseher das Inventarium gefertigt worden ist, werden diese Aufseher vernommen, was weiter geschehen soll.

17) Sie haben sogar das Recht zu verbieten, daß ein solches Verzeichniß der Vermögensstücke dem Waisen-Amte offen vorgelegt wird; sondern es kann auch von ihnen und dem Vormunde gemeinschaftlich versiegelt bei dem Waisen-Amte niedergelegt werden.

18) Die Auseinandersetzung mit dem großjährigen Miterben erfolgt zwar von dem Waisen-Amte; allein es ist dasselbe an die einstimmige Meinung des Vormundes und der Waisen-Aufseher gebunden, und nur im Fall abweichender Meinung tritt die Entscheidung des Waisen-Amtes ein.

19) Ob die Auseinandersetzung mit der Mutter, auch wenn keine Güter-Gemeinschaft stattgefunden, schon sofort oder erst dann stattfinden soll, wenn die Kinder ihre eigene Wirthschaft anfangen, hängt von den Aufsehern allein ab.

20) Die Veräußerung der Mobilien, oder deren Aufbewahrung, die Kündigung und Austhuung der Kapitalien hängt lediglich von der Beurtheilung der Aufseher und des Vormundes ab, und nur dann, wenn sie sich nicht einigen, entscheidet das Waisen-Amt.

21) Ebenso ist es in Ansehung der Prozesse und der Vergleiche.

22) Doch kann das Waisen-Amt nach seinem Ermessen die Aufseher gleich bei ihrer Bestellung beschränken, wenn es solches für nothwendig findet, und sich bei 20 und 21 Gegenständen, welche eine zu bestimmende Summe übersteigen, die Einwirkung vorbehalten.

24) Diese findet bei dem Verkaufe von Grundstücken statt, welchen das Waisen-Amt aber nur aus wichtigen Gründen verweigern darf. In diesem Falle wählt der Vormund, die Aufseher, und das Waisen-Amt noch 3 nahe Verwandten oder Freunde der Pflege-Befohlenen, und wenn die Mehrheit aller, zusammt dem Vormunde, den Verkauf anräthlich halten, muß das Waisen-Amt seine Genehmigung ebenfalls ertheilen.

24) Der Ankauf von Grundstücken hängt lediglich von dem Ermessen der Aufseher und des Vormundes ab. Sie können aber sowohl dazu, als zu Austhuung von Capitalien die Genehmigung des Waisen-Amtes einholen, wenn ihnen die Sache so bedenklich scheint, daß sie, oder der Vormund einen künftigen Vertretungs-Anspruch des Pflege-Befohlenen fürchten könnten.

25) Das Waisen-Amt ist dann nur an die Vorsichts-Maßregeln eines guten Hausvaters gebunden.

26) Bei demselben werden alle, das Vermögen des Curandi betreffenden Urkunden verwahrlich niedergelegt.

27) Die Aufseher sind bei eigener Vertretung verpflichtet, ein wahrgenommenes unredliches Betragen des Vormundes dem Waisen-Amte anzuzeigen.

28) Sie selbst können vom Gericht nur unter solchen Umständen, wie es in Ansehung der Vormünder vorgeschrieben ist, remonirt werden.

29) Doch kann das Waisen-Amt jedesmal, sobald es ihm nothwendig scheint, ein drittes Mitglied aus der Familie oder den näheren Freunden der Minderjährigen den Aufsehern beiordnen.

30) Die Quittungsleistung von Seiten des großjährig gewordenen Pflege-Befohlenen an das Waisen-Amt, an die Aufseher und den Vormund, geschieht vor dem erstern, nach gelegter Schlußrechnung, welche der vormalige Pflege-Befohlene jedesmal verlangen kann.

B. N.